

Alte Fassung.

§ 12.

Zur Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und zur allgemeinen Regelung des Geschäftsverkehrs wird ein Verwaltungsrat bestellt. Dieser besteht

- a) aus 8 vom Provinzialauschuß auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern und dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
- b) aus 5 vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.

Außerdem gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen die Generaldirektoren der Landesbank an.

Der Provinzialauschuß kann dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme beordnen.

Neue Fassung.

(Neuer Abs. 3.)

Urkunden, die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften vollzogen sind, sind für die Landesbank ohne Rücksicht auf die Innehaltung der sonstigen Satzungsbestimmungen im Einzelfalle rechtsverbindlich.

Bleibt.

Bleibt.

- b) aus 6 vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverbandes zu benennenden Vertretern der rheinischen Sparkassen, die gemäß § 3 Nr. 2 durch Einlagen am Stammkapital beteiligt sind.

Bleibt.

Bleibt.

Anlage 22.

(Druckfache Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend die Ausführung des Beschlusses des 13. Rheinischen Provinziallandtages über die Unterstützung kultureller Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Volksbildungsarbeit liegen.

I.

Vorbemerkung.

Dem letzten Provinziallandtag lagen folgende Anträge vor:

- a) Antrag des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung, e. V., in Frankfurt a. M., auf Bewilligung einer Beihilfe von 6000 RM.
- b) Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion auf Bewilligung eines Betrages von 50 000 RM. für die allgemeine Volksbildungsarbeit in der Rheinprovinz.

Zu diesen beiden Anträgen schlug der I. Sachauschuß folgende Beschlußfassung vor:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag dem Provinzialauschuß zur Erledigung überweisen und ihn beauftragen, zu prüfen, ob und in welcher Weise der Provinzialverband kulturelle Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Volksbildungsarbeit liegen, unterstützen kann, und darüber dem nächsten Landtag berichten. Gleichzeitig wird der Provinzialauschuß ermächtigt, schon jetzt aus zur Verfügung stehenden Mitteln Unterstützungen zu gewähren.“

Der Provinziallandtag hat entsprechend dem Antrage des I. Sachauschusses beschlossen.

Der Provinzialauschuß hat darauf in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1927 folgenden Beschluß gefaßt:

„In Ausführung des Beschlusses des Provinziallandtages vom 4. April 1927, betreffend Unterstützung von Volksbildungsbefrebungen, stellt der Provinzialauschuß den Betrag von 30 000 RM. aus dem Titel „Verschiedenes“ zur Verfügung und zieht Vorschlägen des Landeshauptmanns über die Verteilung dieses Betrages in der nächsten Sitzung entgegen. Durch diese einmalige Bewilligung soll der Entscheidung über

die — in einer Vorlage an den Provinziallandtag zu behandelnden — Frage, ob in Zukunft überhaupt das Gebiet der Volksbildungsbestrebungen vom Provinzialverband unterstützt werden soll, nicht vorgegriffen werden.“

Es war geplant, den Betrag an die „Arbeitsgemeinschaft rheinischer Volksbildungsvereinigungen“ als die Spitzenorganisation der Volksbildungsvereinigungen in der Rheinprovinz zur Verteilung an die einzelnen Organisationen zu überweisen, falls ein einheitlicher Vorschlag gemacht würde. Nach Angabe der Gewerkschaften kam ein einheitlicher Vorschlag nicht zustande. Der Provinzialausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1927 beschlossen, der „Arbeitsgemeinschaft rheinischer Volksbildungsvereinigungen“ in Bonn 20 000 RM. und den Gewerkschaften 10 000 RM. zukommen zu lassen. Des weiteren beauftragte er den Landeshauptmann, wegen Verteilung der Beträge weiterhin mit der Arbeitsgemeinschaft und den Gewerkschaften zu verhandeln.

Die „Arbeitsgemeinschaft rheinischer Volksbildungsvereinigungen“ kam ihrerseits über die Verteilung der 20 000 RM. zu folgendem von allen Organisationen einstimmig angenommenen Beschluß, der allerdings nur für die diesmalige Schlüsselung der Verteilung Gültigkeit hat:

1. Zentralbildungsausschuß der katholischen Verbände Deutschlands, Geschäftsstelle Köln, Dagobertstr. 79	8 316 RM. = 42 %
2. Evangelischer Volksbildungsdienst für Rheinland, Geschäftsstelle Essen, III. Hageng 23	3 168 „ = 16 %
3. Bezirksbildungsausschuß (Sozialistische Bildungsgemeinschaft), Bezirk „Obere Rheinprovinz“, Geschäftsstelle Köln, Severinstr. 199	3 564 „ = 18 %
4. Rhein-Mainischer Verband für Volksbildung, Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Kettenhofweg 3 I	1 782 „ = 9 %
5. Rheinischer Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege, Geschäftsstelle Bonn, Endericher Allee 60	1 386 „ = 7 %
6. Bühnenvolksbund, Geschäftsstelle Köln, Andreasloster 5	1 188 „ = 6 %
7. Verband der deutschen Volksbühnenvereine, Geschäftsstelle Düsseldorf, Adersstr. 72	396 „ = 2 %
	19 800 RM. = 100 %

Der Restbetrag von 200 RM. wurde für die laufenden Geschäftskosten der „Arbeitsgemeinschaft rheinischer Volksbildungsvereinigungen“ zur Verfügung gestellt.

Der den Gewerkschaften bewilligte Betrag von 10 000 RM. für die Gewerkschaftsbildung wurde nach gemeinsamer Beratung — ebenfalls nach einstimmigem Beschluß — nach folgenden Sätzen verteilt:

für die freien Gewerkschaften	6 Teile,
„ „ christlichen Gewerkschaften	4 „ „
„ „ Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften	1 Teil.

Um dem Antrage des Provinziallandtages zu entsprechen, „zu prüfen, ob und in welcher Weise der Provinzialverband kulturelle Bestrebungen, die auf dem Gebiete der Volksbildung liegen, unterstützen kann, und darüber dem nächsten Landtag zu berichten“, kommt es zunächst darauf an, den grundsätzlichen Begriff der Volksbildung zu klären und die in der Rheinprovinz vorhandenen Einrichtungen festzustellen.

II.

Der Begriff „Volksbildung“.

Über den Begriff Volksbildung herrscht, soweit seine inhaltliche Bestimmung in Betracht kommt, unter den unmittelbar Beteiligten, sowohl den Führern wie den Verbänden, keine Übereinstimmung. Die Öffentlichkeit arbeitet in der Regel mit noch unklarerer Vorstellungen, die darum keineswegs der Volksbildung und ihrem in den letzten Jahren errungenen Hochstand gerecht werden.

In bezug auf die formale Bestimmung des Volksbildungsbegriffes besteht heute in der Praxis eine gewisse Klarheit. Volksbildung bedeutet den Inbegriff aller Einrichtungen, ständiger und gelegentlicher Vorkehrungen, die auf eine außerhalb der Schulen und des staatlich geregelten Bildungswesens vor sich gehende Beeinflussung Erwachsener durch private Vereinigungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften hinzielen. Volksbildung wird deshalb weithin als mit Erwachsenenbildung identisch aufgefaßt.

Mit Volksbildung nicht identisch sind Veranstaltungen zur Förderung wissenschaftlich-kultureller Zwecke (wissenschaftliche Bibliotheken und Institute usw.). Eine indirekte Verknüpfung besteht zwischen Volksbildung und den Vereinigungen für Heimatforschung und Heimatkunde, soweit diese einen vorwiegend publizistischen Charakter haben (Mundartforschung, Institute für heimatliche Geschichte, Heimatschriften belehrender Natur). Eine nahe Beziehung besteht ferner zwischen der Volksbildung und gewissen, auf die Pflege von Dichtung, Lied und Spiel hinzielenden Veranstaltungen der Jugendpflege; in der Praxis werden diese oft mit den Aufgaben der Volksbildung in Verbindung gesetzt und identifiziert.

Die Vielheit der Anschauungen über den Sinn der Volksbildung und die Mannigfaltigkeit der Methoden der praktischen Arbeit der Volksbildungsvereinigungen erklären sich zu einem guten Teil durch die geschichtliche Ent-

wicklung der Volksbildungsbewegung in Deutschland: in jedem entscheidenden Entwicklungsstadium der Volksbildungsidee entstanden Zusammenschlüsse und Vereinigungen zu ihrer Pflege in ihrer zeitgegebenen besonderen Ausprägung. Fast alle diese Vereinigungen bestehen und wirken auch heute noch.

Man kann für die Zwecke einer ersten Übersicht folgende historische Typen der Volksbildungsbewegung und damit gleichzeitig Umschreibungen der versuchten typischen Hauptlösungen einer inhaltlichen Bestimmung des Volksbildungswesens konstruieren:

1. Volksbildung ist die Vermittlung nützlicher Kenntnisse an geistig Ungeschulte durch eine soziale, humanitäre Arbeit der Bildungsjochichten. Bildung ist gleichbedeutend mit Wissen, Volksbildung ist der Versuch einer Überbrückung oder Milderung der Wissensspanne zwischen „gebildet“ und „ungebildet“. Es gefällt sich die Vorstellung hinzu, daß Aufklärungsarbeit sowohl den guten Staatsbürger wie auch den durch Wissen in die Möglichkeit wirtschaftlichen und sozialen Aufstieges gehobenen Menschen schaffen kann. („Wissen ist Macht“, Hobbes.)
2. Volksbildung ist die Vermittlung kultureller Güter, vorwiegend künstlerischen Gepräges (Ausdruckskultur) an das Volk, mit dem Ziele, durch die so möglich werdende Bekämpfung des Seichten und Oberflächlichen eine Hebung der Volkskultur herbeizuführen. Bildung ist das Intensitätsverhältnis des einzelnen zur Kultur. Volksbildung ist die Anteilnahme der Volksgesamtheit an der nationalen Kultur.
3. Volksbildung ist die Erziehung geistiger Persönlichkeiten zur Verantwortung gegenüber Beruf, Familie, Heimat, Volk und Staat. Bildung ist Formung der im einzelnen Menschen angelegten Kräfte zur Persönlichkeit. Alle Persönlichkeitsbildung muß irgendwie der Volksbildung (Volkspersönlichkeit) zugute kommen. Die Methode der Bildungsarbeit kann nur dem Wesen der Bildung entsprechend eine intensive und systematisch-pädagogische sein.

Die Reihenfolge der Typen entspricht in großen Zügen der Entwicklung der deutschen Volksbildungsverbände. Doch überwiegen heute im Programm die Erklärungen, die zum dritten Typ gehören: nicht so sehr das Ergebnis einer geistigen Umstellung der auf einer früheren Entwicklungsstufe entstandenen Vereinigungen, sondern eine Folge der staatlichen Volksbildungspolitik, die der neuen Richtung den Vorzug gibt. Die praktische Betätigung jedoch bleibt vielfach im alten Gleise.

Die eigentliche Volksbildungsarbeit vollzieht sich nach den heute allgemein anerkannten Anschauungen auf ganz bestimmten außerschulmäßigen Arbeitsfeldern. Zu nennen sind:

Bucharbeit (Buchberatung, Buchverbreitung, Schrifttumsforschung und -beratung, Büchereiwesen),
 Volkshochschulwesen und Volkshochschulkurse (einschließlich der Heimvolkshochschulen),
 Vortragswesen (im besonderen Beeinflussung der Publizistik im Sinne volkspädagogischer Erwägungen),
 Kultur- und Lehrfilme sowie Lichtbildervorträge,
 Kurse zu staatsbürgerlicher und Heimatbildung,
 Theaterwesen (Volks- und Wanderbühne, Besucherverbände, Laienspiele),
 Konzert- und Musikwesen,
 Pflege des Volksliedes,
 Wanderfahrten und Studienreisen im In- und Auslande.

III.

Das rheinische Volksbildungsweisen.

Die rheinischen Volksbildungsvereinigungen haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Diese umfaßt die führenden, in der freiwilligen und uneigennütigen Volksbildungsarbeit tätigen rheinischen Organisationen ohne Rücksicht auf ihre Weltanschauung und ihre politische Einstellung.

Diese Arbeitsgemeinschaft bildete sich aus der durch die Besatzungsjahre entstandenen kulturellen Notlage und ihren unüberwindlichen Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Volksbildungswesens. Durch diesen Zusammenschluß sollten diese Schwierigkeiten überwunden, die Lage der Rheinlande allen Bevölkerungsjochichten klarer aufgedeckt, die staatspolitische Aufklärungsarbeit vereinheitlicht und gemeinsame Wege zur Überwindung der gesamten Notlage gefunden werden.

Die besonderen Schwierigkeiten der Rheinprovinz als Grenzland, und namentlich die ständig wachsenden Anforderungen an die Organisationen und besonders an die Führerpersönlichkeiten führten später zu dem Entschluß, diese Arbeitsgemeinschaft, die ursprünglich nur als eine vorübergehende Einrichtung gedacht und geplant war, zu einer dauernden Einrichtung auszubauen. Alljährlich finden sich die beteiligten Verbände auf einer Tagung friedlicher Arbeit zusammen. Diese Tagungen, deren ehrenamtlicher Vorsitz innerhalb der Spitzentorganisationen jährlich wechselt, und die jedesmal 50 bis 60 führende Persönlichkeiten aus allen Lagern des Volksbildungswesens der Rheinlande zusammenführt, sind bestens geeignet, bestehende Gegensätze und Reibungen auszugleichen und zu überbrücken, den Geist gemeinsamen und gegenseitigen Verstehens unter den Verbänden zu verbreiten und so an der Einheit und Kraft des deutschen Bewußtseins im rheinischen Grenzlande positiv mitzuarbeiten.

Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an:

1. der Zentralbildungsausschuß der katholischen Verbände Deutschlands (Z. B. A.),
2. der Evangelische Volksbildungsdienst für die Rheinlande,
3. die Sozialistische Bildungsgemeinschaft:
 - a) Bildungsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Frankfurt,
 - b) Bezirksausschuß für den Bezirk „Obere Rheinprovinz“,
 - c) Verein für freie Volksbildung und Kunstpflege im Saargebiet,
4. der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung, Frankfurt,
5. der Rheinische Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege,
6. der Verband rheinischer Volkshochschulen,
7. der Bühnenvolksbund,
8. die Freie Volksbühne.

Zu 1. Der Zentralbildungsausschuß der katholischen Verbände Deutschlands: Z. B. A.

Seine Tätigkeit bezieht sich in der Hauptsache auf die Wahrnehmung der Interessen der katholischen Verbände bei Ausstellungen, größeren Veranstaltungen usw. und die Diskussion solcher Fragen, die für die angeschlossenen Verbände von allgemeiner Bedeutung sind. Entstanden ist er aus dem Bestreben, die Volksbildungsarbeit katholischer Verbände gemeinsam zu besprechen und zu fördern. Zu den dem Zentralbildungsausschuß angehörigen Verbänden zählen folgende Spitzenorganisationen:

Borromäusverein, Bonn,
 Bühnenvolksbund, Berlin,
 Volksverein für das katholische Deutschland, M. Gladbach,
 Wolframbund, Dortmund bzw. Essen,
 Verband der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, M. Gladbach,
 Verband der katholischen Gesellenvereine, Köln,
 Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauen- und Müttervereine, Köln,
 Katholischer Deutscher Frauenbund, Köln.

Zu 2. Evangelischer Volksbildungsdienst für die Rheinlande, Zweigstelle des evangelischen Bildungsausschusses: Dauerausschuß der rheinischen Provinzialsynode für Volksbildungsarbeit.

Die Aufgaben sind folgende: Grundsätzliche Durchdringung der besonderen Probleme evangelischer Volksbildungsarbeit, Fühlungnahme mit anderen volksbildnerischen Organisationen, Anregung der evangelischen Volksbildungsarbeit durch Freizeiten und Kurse, Vermittlung eines gegenseitigen Austausches der Arbeitsstätten evangelischer Volksbildung untereinander, Vertretung der Belange evangelischer Volkserziehung in der Öffentlichkeit.

Zu 3. Die sozialistische Bildungsgemeinschaft, Zweigstellen des Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit für das Rheinland: Köln und Düsseldorf.

Aufgaben: Zentrale für das sozialistische Bildungswesen in Deutschland mit folgenden Abteilungen: Wander- und Ferienkurse, Arbeiterbücherei- und Zeitschriftenwesen, Lichtbild und Film, Jugendschriftenprüfung.

Zu 4. Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung, e. B.

Aufgaben: Förderung der Volksbildungsbestrebungen im Rhein-Main-Gebiet durch Vortragswesen, Vermittlung guter musikalischer und rednerischer Darbietungen, Volksbüchereien, Wanderbüchereien, Heimatpflege, Wanderausstellungen, Wandertheater (Frankfurter Künstlertheater für Rhein und Main) und Filmwesen (Rhein-Mainische Filmzentrale).

Zu 5. Der Rheinische Verein für ländliche Wohlfahrt und Heimatpflege, Unterverband des deutschen Vereins für usw. im Rheinlande.

Aufgaben: Ausbau des ländlichen Bildungswesens, Lichtbilder- und Filmvorführungen, Büchereien, Zeitungs- wesen, Theater- und Unterhaltungsabende, heimatliche Spiele und Feste, Volkskunst und Bildschmuck.

Zu 6. Der Verband der rheinischen Volkshochschulen.

Aufgaben: Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verband angeschlossenen rheinischen Volkshochschulen.

Zu 7. Der Bühnenvolksbund.

Aufgaben: Theaterpflege in christlich-deutschem Volksgeist, Förderung der Bühnenkunst und der dramatischen Dichtung, Beratung und Mitarbeit im gesamten Theaterwesen durch Vorträge und Schriften, Pflege und Förderung des künstlerischen Laienspiels.

Zu 8. Die Freie Volksbühne.

Aufgaben: Organisation der Theaterbesucher auf dem Boden parteipolitischer und konfessioneller Neutralität, Pachtung von Vorstellungen der bestehenden Theater oder der Betrieb eigener Bühnen.

Wie sich aus den einleitenden Ausführungen ergab, konnte ein geschlossenes Vorgehen der Volksbildungsorganisationen in der Arbeitsgemeinschaft mit den Gewerkschaftsverbänden nicht zustande kommen. Es bestehen

grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Hauptgruppen, die namentlich von der Arbeitsgemeinschaft mit Nachdruck vertreten werden.

Die Provinzialverwaltung hat sich aber nach eingehender Prüfung der von den Gewerkschaften geleisteten Bildungsarbeit überzeugt, daß diese ebenfalls unter den Begriff des Volksbildungswesens gehört. Zwar ist dieselbe größtenteils den Jugendlichen zugedacht, aber trotzdem sind in weitestem Umfange auch die Erwachsenen mit einbezogen. Die Gewerkschaften aller drei Richtungen betreiben mit Nachdruck und unter Aufwendung großer Mittel und besonderer Einrichtungen wertvollste volksbildnerische Arbeit, ähnlich wie die Organisationen der Arbeitsgemeinschaft, wenn auch von ihnen unabhängig im Sinne des ethischen und staatszieherischen Gedankens. Zwar betreiben die Gewerkschaften in führendem Maße die berufliche Ausbildung, aber daneben sind in ihrem Arbeitsgebiet auch Bildungsgänge vorgesehen, die der individuellen Anregung und Erziehung der heranwachsenden Jugend und der Erwachsenen für kulturelle und geistige Zwecke dienen.

So werden von allen Gewerkschaftsorganisationen Kurse und Abendveranstaltungen abgehalten, die auf lediglich kulturelle Dinge eingestellt sind (z. B. Musik, Singabende, Dichtung, Rezitationen, Schauspiel, Volkstänze usw.). Außerdem sind die Büchereien und das Zeitschriftenwesen dem derzeitigen Bildungsbedürfnis entsprechend angelegt. Ferner sind Abendveranstaltungen mit Diskussionen und freien Aussprachen über einzelne Fragen und Gebiete von Kultur, Kunst und Heimatpflege eingelegt. Ebenso veranstalten die Gewerkschaften mit ihren Verbänden zur Pflege des Heimatgedankens und zur erzieherischen Anleitung Wanderausfahrten in der Provinz, wobei Besuche und Besichtigungen von Natur- und Kunstdenkmälern in weitem Umfange vorgesehen sind.

IV.

Grundsätze für die Unterstützung des Volksbildungswesens durch die Rheinische Provinzialverwaltung.

Es ist die anerkannte Aufgabe der provinziellen Selbstverwaltung, in Verbindung mit Reich und Staat die kulturellen Belange der Provinz nach jeder Richtung hin zu pflegen und zu unterstützen. Diese Tätigkeit hat die Provinzialverwaltung bisher insbesondere entfaltet auf dem Gebiete der Denkmalpflege, des Natur- und Heimatschutzes, in der Unterstützung der verschiedensten Vereine und Körperschaften, die sich in den Dienst der Pflege heimatlischer Kunst und des Naturschutzes gestellt hatten. Auch hierin liegt ein gutes Stück Volksbildungsarbeit, indem dadurch die Seele des Volkes verbunden wird mit der Heimat und zum Verständnis erzogen wird für die Schätze der Natur und der Kunst und die Erinnerungen einer großen Geschichte.

Weit bedeutungsvoller ist aber noch die Volksbildungsarbeit im eigentlichen Sinne, wie sie oben in Abschnitt II dargelegt worden ist. Sie hat vor allem auch einen sozialen Charakter, insofern sie dazu wirken kann, die tiefgreifende Trennung der Gesellschaftsschichten zu überbrücken durch gemeinsame kulturelle Arbeit und durch Vermittlung des Erfolges dieser Arbeit gerade an die sozial minderbemittelten Schichten.

Es erscheint unter diesen Umständen durchaus naheliegend, daß auch die Rheinische Provinzialverwaltung, entsprechend den Anregungen des Provinziallandtages, den Volksbildungsbestrebungen Aufmerksamkeit zuwendet und Mittel zu ihrer Förderung zur Verfügung stellt. Damit kann sie aber in keiner Weise beabsichtigen, die bisherigen Kräfte und Organisationen mit ihrer regen Initiative auszuschalten. Vielmehr wird sie es sich angelegen sein lassen, die einzelnen Vereinigungen und die sie leitenden Persönlichkeiten, soweit sie in ernster volkspädagogischer Arbeit am Werke sind, entsprechend dem Umfang und dem Werte der durch sie geleisteten Arbeit zu unterstützen.

Die Mittelbewilligung und Mittelverteilung kann nur im engsten Einvernehmen mit den Reichs-, Staats- und Gemeindestellen geschehen, die die Förderung der Volksbildungsarbeit zum Ziele haben. Es würden sich danach folgende Richtlinien und Grundsätze für die Unterstützung des Volksbildungswesens durch die Provinzialverwaltung ergeben:

1. In den Haushaltsplan wird ein Betrag zur Unterstützung des Volksbildungswesens eingesetzt. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Verteilung des Betrages an die Organisationen bzw. deren Einrichtungen vorzunehmen.
2. Eine Unterstützung durch provinzielle Mittel kann nur an solche Verbände erfolgen, die ernste und gewissenhafte, uneigennütige und freiwillige Volksbildungsarbeit an Erwachsenen betreiben. Bildungsvereinigungen mit dilettantischem Charakter müssen hiervon ausgeschaltet werden. Als Grundsätze hierfür gelten die Anschauungen und Erfahrungen der Reichs- und Staatsstellen.
3. Bei örtlichen Volksbildungseinrichtungen erfolgt eine Unterstützung nur nach Maßgabe der gleichzeitigen Förderung durch die betreffenden Stadt- und Landkreise.

Bei der Prüfung der Frage, mit welchem Betrage eine Unterstützung der Volksbildungsbestrebungen seitens der Provinzialverwaltung stattfinden kann, ist auf der einen Seite die Finanzlage des Provinzialverbandes im Auge zu behalten und ferner zu beachten, daß erst, nachdem der Provinziallandtag sich grundsätzlich für die Unterstützung ausgesprochen hat, eine genauere Prüfung des Bedürfnisses, auch unter Berücksichtigung der anderen für die Volksbildung zur Verfügung stehenden Hilfsquellen, stattfinden kann. Wie vorhin angegeben, hat der Provinzialausschuß in diesem Jahre eine Unterstützung von 30 000 RM. an die in Betracht kommenden Ein-